

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 78
25. März 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 642/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1
Verordnung (EWG) Nr. 643/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 644/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	5
Verordnung (EWG) Nr. 645/76 der Kommission vom 23. März 1976 über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an die UNICEF für Indien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	7
Verordnung (EWG) Nr. 646/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	9
Verordnung (EWG) Nr. 647/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. April 1976 beginnenden Zeitraum	11
Verordnung (EWG) Nr. 648/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	15
Verordnung (EWG) Nr. 649/76 der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

76/325/EGKS :

- * Entscheidung der Kommission vom 12. März 1976 zur Verlängerung der Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saarlor“ 18

76/326/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 12. März 1976 darüber, inwieweit den vom 23. bis 27. Februar 1976 gestellten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Mastjung- rinder der Alpenrassen stattgegeben werden kann 20

76/327/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 12. März 1976 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 358/76 21

76/328/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 15. März 1976 über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungs- teile 23

76/329/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 15. März 1976 über eine dringende Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile 25

76/330/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 16. März 1976 zur Festsetzung des Höchst- betrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/76 durchgeführte einundzwanzigste Teilausschreibung 27

Berichtigungen

- * Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1975, mit der Irland ermächtigt wird, für Schuhe mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A des Gemein- samen Zolltarifs Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitritts- bedingungen und die Anpassungen der Verträge zu treffen (ABl. Nr. L 32 vom 6. 2. 1976) 28

I

(*Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 642/76 DER KOMMISSION**vom 24. März 1976****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 38/76⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
38/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	32,25
10.01 B	Hartweizen	60,42 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	45,55 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	23,92
10.04	Hafer	20,73
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,92 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	19,20 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	35,33 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	56,87
11.01 B	Mehl von Roggen	75,51
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	104,24
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	60,24

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 643/76 DER KOMMISSION**vom 24. März 1976****zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2832/75⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,81	0,81	0
10.01 B	Hartweizen	0	2,42	2,42	4,44
10.02	Roggen	0	0	0	0,81
10.03	Gerste	0	0	0	0,16
10.04	Hafer	0	4,44	4,44	4,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0,40	0,40	0,40
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	2,42	2,42	2,42
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	1,13	1,13	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,44	1,44	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,08	1,08	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,28	0,28
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,21	0,21
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0,25	0,25

VERORDNUNG (EWG) Nr. 644/76 DER KOMMISSION

vom 24. März 1976

**zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1102/75⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1976 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohrzucker :	
	(a) Kandiszucker	1,29 ⁽¹⁾
	(b) andere Rohrzucker	0 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/76 DER KOMMISSION

vom 23. März 1976

**über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an die UNICEF
für Indien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Lieferung von Milchlief an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelprogrammes 1975 ⁽³⁾ sieht unter anderem vor, daß der UNICEF 2 000 Tonnen Butteroil, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen herzustellen ist, zur Verfügung gestellt werden. Die UNICEF hat die Lieferung von 1 220 Tonnen Butteroil beantragt.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchliefen an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 ⁽⁴⁾ wird grundsätzlich eine Ausschreibung für diese Lieferung durchgeführt.

Die Ausschreibung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 578/76 ⁽⁶⁾, durchgeführt. Jedoch sind einige Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Bedingungen für die Lieferung des Butteroils, erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1976, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 werden die Kosten der Herstellung und der Lieferung von 1 220 Tonnen Butteroil an die UNICEF für Indien ausgeschrieben, die wie folgt aufgeteilt sind :

— Partie A : 200 Tonnen, zu liefern cif Bombay ;

— Partie B : 510 Tonnen, zu liefern cif Calcutta ;

— Partie C : 510 Tonnen, zu liefern cif Calcutta.

(2) Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens sowie der Bedingungen für die Herstellung und die Lieferung des Butteroils gelten, unbeschadet der nachstehend aufgeführten Sondervorschriften, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75.

Artikel 2

(1) Die zur Herstellung des Butteroils bestimmte Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Das Butteroil entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 festgelegten Anforderungen ; es wird ausschließlich in Dosen von 5 kg verpackt.

(3) Die Aufschrift auf der Verpackung gemäß Kapitel II unter 2 b) des im vorigen Absatz genannten Anhangs lautet wie folgt :

„Butteroil / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF“.

Artikel 3

(1) Die Verschiffung erfolgt so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. Mai 1976.

(2) Die cif-Lieferung gilt als erfolgt, sobald die Ware tatsächlich auf dem Kai des Ausladehafens oder auf einem Leichter — falls dieses Beförderungsmittel benutzt wird — abgestellt wird.

(3) Bei der cif-Lieferung händigt die Empfängerorganisation dem Zuschlagsempfänger eine Übernahmebescheinigung aus, die die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 genannte Bescheinigung ersetzt.

(4) Die Empfängerorganisation übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung entstehen, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

Die Empfängerorganisation hat etwaige Kosten für Überliegetage im Ausladehafen zu übernehmen, die durch selbstverschuldete Verzögerungen verursacht sind. Die diesbezüglichen Sätze und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, und dem Empfangsberechtigten der Empfängerorganisation vereinbart worden sein.

Artikel 4

(1) Die betreffende Interventionsstelle teilt der Empfängerorganisation innerhalb kürzester Frist die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware sowie den Ausladehafen mit.

(2) Der Zuschlagsempfänger teilt der Empfängerorganisation das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mit. Der Zuschlagsempfänger läßt dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen, die Empfängerorganisation mindestens 72 Stunden vorher dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen.

Artikel 5

(1) Hinsichtlich der für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Partien B und C eingereichten Angebote präzisiert der Bieter in seinem Angebot, abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75, ob dieses eine oder beide Partien betrifft.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 6. April 1976 um 12 Uhr.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 646/76 DER KOMMISSION

vom 24. März 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/76⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 586/76 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Festsetzung der Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der

- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa),
- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 bb) und cc),
- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 dd) und 22 bbb)

sind diejenigen, die der in der Verordnung (EWG) Nr. 2260/73⁽⁴⁾ genannten Definition entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1976, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 21. 8. 1973, S. 10.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 5. April 1976 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg Nettogewicht
02.01	<p>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Fleisch :</p> <p>II. von Rindern :</p> <p>a) von Hausrindern :</p> <p>2. gefroren :</p> <p>aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“</p> <p>bb) Vorderviertel</p> <p>cc) Hinterviertel</p> <p>dd) andere :</p> <p>11. Teilstücke mit Knochen</p> <p>22. Teilstücke ohne Knochen :</p> <p>aaa) Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht ; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet</p> <p>bbb) als „crops“ „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teilstücke (b)</p> <p>ccc) andere</p>	<p>108,171</p> <p>86,537 (a)</p> <p>135,214</p> <p>162,257</p> <p>135,214 (a)</p> <p>135,214 (a)</p> <p>186,054 (a)</p>

⁽¹⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

^(a) Vorbehaltlich der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1063/74 (ABl. Nr. L 119 vom 1. 5. 1974, S. 70) wird die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, nach diesen Bestimmungen ganz oder teilweise ausgesetzt.

^(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 647/76 DER KOMMISSION

vom 24. März 1976

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. April 1976 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968⁽³⁾ hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von ausgewachsenen Rindern mit einem Lebendgewicht von 330 kg oder mehr und von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 1 aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 2 aufgeführt ist, nach bestimmten Bestimmungsländern.

Für genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel

in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausführpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für bestimmte andere Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Artikel 92 der Beitrittsakte⁽⁴⁾ sieht vor, daß die Ausfuhrerstattungen der neuen Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse um die Auswirkung des Unterschieds der auf die Erzeugnisse anzuwendenden Zollsätze, die zur Herstellung dieser Erzeugnisse dienen, berichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere :	
	— ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 330 Kilogramm oder mehr	40,00 (*)
		Nettogewicht
ex 02.01 A II a) 1	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt :	
aa)	von Kälbern :	
11.	ganze oder halbe Tierkörper	70,00 (*)
22. und ex 33.	Vorderviertel, zusammen oder getrennt, mit mindestens vier Rippenpaaren beziehungsweise mindestens vier Rippen und mit höchstens dreizehn Rippenpaaren beziehungsweise höchstens dreizehn Rippen, mit oder ohne Knochendünnung, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	56,00 (*)
ex 33.	Hinterviertel, zusammen oder getrennt, ausgenommen Vorderviertel zusammen oder getrennt, mit mehr als acht Rippenpaaren beziehungsweise mehr als acht Rippen, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	84,00 (*)
bb)	von ausgewachsenen Rindern :	
11.	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	70,00 (*)
22. und ex 33.	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung	56,00 (*)
ex 33.	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen	84,00 (*)
cc)	andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
11.	Teilstücke mit Knochen	56,00 (*)
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse : — jedes Stück einzeln verpackt	82,00 (*)
ex 02.01 A II a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren :	
aa)	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ : — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2), nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika	70,00 (*)
bb) und ex cc)	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung : — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2), nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika	56,00 (*)
ex cc)	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen : — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern (2), nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika	84,00 (*)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg Nettogewicht		
dd)	anderes :			
11.	Teilstücke mit Knochen : — für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ^(*) , nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika	56,00 ⁽¹⁾		
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Fleisch- und Knochendünnung und der Hesse : — für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten — jedes Stück einzeln verpackt, für Ausfuhren nach europäischen Drittländern ^(*) , nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika	73,50 ⁽¹⁾ 82,00 ⁽¹⁾		
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet : — für Ausfuhren nach der Schweiz	36,50 ⁽¹⁾		
ex 16.02 B III b) 1	Andere Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtabfall, mit Ausnahme fein homogenisierter Zubereitungen und Konserven ⁽²⁾ , die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten : 1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr 2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen 3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen 4. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
		33,27	32,30	35,00
		19,96	19,38	21,00
		13,31	12,92	14,00
		6,65	6,46	7,00

⁽¹⁾ Für Irland und das Vereinigte Königreich muß der oben festgesetzte Erstattungsbetrag um den Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 (ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9) vermindert werden.

⁽²⁾ Europäische Drittländer im Sinne der vorliegenden Verordnung sind auch die Bestimmungsländer des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 (ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1).

⁽³⁾ Erzeugnisse, die in geringer Menge sichtbare Fleischbruchstücke enthalten, sind ebenfalls ausgenommen.

NB : Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 648/76 DER KOMMISSION
vom 24. März 1976
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 383/76 der Kommission vom 20. Februar 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 628/76⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 28.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
25. März 1976**

	<i>RE/100 kg (1)</i>
Weltmarktpreis	17,218
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat März 1976	17,218
— für den Monat April 1976	17,298
— für den Monat Mai 1976	17,379
— für den Monat Juni 1976	17,459
— für den Monat Juli 1976	17,540
— für den Monat August 1976	17,540

(1) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,21978 DM
1 RE =	3,35507 hfl
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	5,86331 ffrs
1 RE =	7,57828 dkr
1 RE =	0,641112 £Stg.
1 RE =	0,641112 Ir£
1 RE =	1003,36 Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/76 DER KOMMISSION

vom 24. März 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 641/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. März 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 24. 3. 1976, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. März 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,53
	II. Rohrzucker	2,15 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	4,53
	II. Rohrzucker	2,15 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 1976

zur Verlängerung der Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saarlor“

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(76/325/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 4, 15, 47 und 65,

auf Grund der Entscheidung Nr. 44/59 vom 4. November 1959 über die Genehmigung des gemeinsamen Verkaufs von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saar-Lothringische Kohlenunion, deutsch-französische Gesellschaft auf Aktien, Union charbonnière sarro-lorraine, société par actions franco-allemande“, Saarbrücken und Straßburg⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidungen Nr. 14/61 vom 20. Dezember 1961⁽²⁾, Nr. 2/66 vom 2. Februar 1966⁽³⁾, Nr. 2078/68/EGKS vom 19. Dezember 1968⁽⁴⁾, Nr. 72/145/EGKS vom 8. März 1972⁽⁵⁾ und Nr. 74/211/EGKS vom 4. April 1974⁽⁶⁾ über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Entscheidung Nr. 44/59,

auf Grund des Antrags vom 23. Dezember 1975,

in Erwägung folgender Gründe :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 58 vom 14. 11. 1959, S. 1147/59.

⁽²⁾ ABl. Nr. 85 vom 30. 12. 1961, S. 1639/61.

⁽³⁾ ABl. Nr. 25 vom 8. 2. 1966, S. 400/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 7 vom 11. 1. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 76 vom 29. 3. 1972, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 113 vom 26. 4. 1974, S. 46.

Mit der Entscheidung Nr. 44/59 vom 4. November 1959 hat die Hohe Behörde den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen der Houillères du Bassin de Lorraine und der Saarbergwerke AG durch die „Saar-Lothringische Kohlenunion, deutsch-französische Gesellschaft auf Aktien, Union charbonnière sarro-lorraine, société par actions franco-allemande“ (Saarlor), bis zum 31. Dezember 1961 genehmigt.

Die Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung ist durch die Entscheidungen Nr. 14/61, Nr. 2/66, Nr. 2078/68/EGKS, Nr. 72/145/EGKS und Nr. 74/211/EGKS bis zum 31. Dezember 1975 verlängert worden.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1975 haben die Beteiligten mitgeteilt, daß sie die zur Durchführung des gemeinsamen Verkaufs zwischen ihnen vereinbarte und am 31. Dezember 1975 endende Konvention bis zum 31. Dezember 1976 verlängert haben, und haben eine entsprechende Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Die Gründe, aus denen die Kommission die Vereinbarungen der Beteiligten vom 23. Februar 1959 bis zum 31. Dezember 1975 genehmigt hat, bestehen fort. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Wettbewerbs anderer Reviere der Gemeinschaft und der Kohle aus dritten Ländern als auch der Verbesserung der Verteilung durch den gemeinsamen Vertrieb. Die Saarlor hat 1975 16,5 v.H. der Förderung der Saarbergwerke und 3,6 v.H. der Förderung des Lothringischen Reviers vertrieben. Diese Anteile entsprechen den Verhältnissen früherer Jahre.

Die Vereinbarungen entsprechen daher weiterhin den Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Entscheidung Nr. 44/59 wird bis zum 31. Dezember 1976 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die beteiligten Bergwerksgesellschaften und an Saarlor gerichtet.

Brüssel, den 12. März 1976

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 1976

darüber, inwieweit den vom 23. bis 27. Februar 1976 gestellten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Mastjungrinder der Alpenrassen stattgegeben werden kann

(76/326/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 321/76 der Kommission vom 13. Februar 1976 über eine geänderte Einfuhrregelung für bestimmte Jung- rinder der Alpenrassen für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen ⁽³⁾ muß im Rahmen eines monatlichen Gesamtkontingents von 10 000 Stück entschieden werden, inwieweit den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Da die in der Zeit vom 23. Februar bis 27. Februar 1976 gestellten Anträge unterhalb der vorgesehenen Mengen liegen, empfiehlt es sich, ihnen stattzugeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den vom 23. bis 27. Februar 1976 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 321/76 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 30.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 1976

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 358/76

(76/327/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3a ;gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 358/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 1 und 11 ;

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 358/76 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁶⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 25 000 Tonnen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/76 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist besonders den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rech-

nung zu tragen. Auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/76 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Reisart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Menge, der diese Festsetzung gilt, beläuft sich auf 6 163 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis wird auf Grund der zum 11. März 1976 hinterlegten Angebote auf 95,97 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt. Für die Umrechnung in nationale Währung gelten die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Umrechnungskurse.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1976, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 41 vom 21. 2. 1976, S. 5.

ANHANG

Für die Umrechnung der in Artikel 1 festgesetzten Ausfuhrerstattung in nationale Währung geltende Umrechnungskurse

1 bfr	=	0,0205519	RE
1 dkr	=	0,131956	RE
1 DM	=	0,310580	RE
1 hfl	=	0,298056	RE
1 ffr	=	0,180044	RE
1 £	=	1,60584	RE
1 Lit	=	0,00101228	RE

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 1976

über eine dringende Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/328/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Lieferung von Magermilchpulver an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975⁽³⁾ sieht eine Reserve von 3 800 Tonnen Magermilchpulver vor. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 372/76 des Rates vom 17. Februar 1976 über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1348/75 erfolgende Sofortlieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile⁽⁴⁾ werden aus dieser Reserve 250 Tonnen der Libanesischen Republik zugeteilt. Dieses Land hat die Lieferung der vorstehend genannten Menge beantragt.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975⁽⁵⁾ sieht vor, daß zur Bestimmung der Lieferkosten ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt oder, wenn es sich um eine Sofortmaßnahme handelt, ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen wird.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 138 vom 29. 5. 1975, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 29. 5. 1975, S. 1.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1347/75 und (EWG) Nr. 1348/75 sowie (EWG) Nr. 372/76 wird die Lieferung einer Partie von 250 Tonnen Magermilchpulver an die Libanesische Republik durchgeführt.

Artikel 2

(1) Das Magermilchpulver wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur öffentlichen Lagerhaltung von Magermilchpulver⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75⁽⁷⁾, festgelegten Bedingungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben :

„Lait écrémé en poudre -- Don de la Communauté économique européenne / À distribuer gratuitement“.

Artikel 3

(1) Die Lieferung erfolgt cif Beirut.

(2) Die Verschiffung erfolgt so bald wie möglich, spätestens jedoch am 10. April 1976.

(3) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware im Schiffsraum im Entladehafen entgegengenommen wird.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung der Ware entstehen, einschließlich der Entladekosten (Losmachen, Hochziehen, Abnahme) und der Kosten für die etwaige Beförderung auf Leichtern.

Das Empfängerland trägt ein gegebenenfalls im Entladehafen anfallendes Liegegeld und erhält ein etwaiges Eilgeld (dispatch money). Die Sätze und Modalitäten für Liegegeld und Eilgeld müssen zwischen dem im Vertrag der freihändigen Vergabe in Artikel 4 bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Transportunternehmen festgelegt werden und zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Abnehmer im Bestimmungsland vereinbart worden sein.

(4) Bei der cif-Lieferung unter den in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen übermittelt das Bestimmungsland dem Bevollmächtigten der Kommission eine Übernahmebescheinigung.

Artikel 4

(1) Die Höhe der Kosten für die Beförderung des Magermilchpulvers wird von der französischen Interventionsstelle zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 5

Die französische Regierung

1. vergewissert sich, daß der in dem Vertrag der freihändigen Vergabe bezeichnete Bevollmächtigte

a) dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung

des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware sowie den Bestimmungshafen mitteilt,

b) dem Bestimmungsland das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,

c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, das Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen ;

2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 6

Für das auf Grund dieser Entscheidung gelieferte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag gewährt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 1976

über eine dringende Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(76/329/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 ⁽³⁾ sieht eine Reserve von 4 550 Tonnen Butteroil äquivalent vor. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 373/76 des Rates vom 17. Februar 1976 über die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1542/75 erfolgende Sofortlieferung von Butter und Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an die Libanesische Republik zugunsten der von den kürzlichen Ereignissen betroffenen Bevölkerungsteile ⁽⁴⁾ werden aus dieser Reserve 200 Tonnen der Libanesischen Republik zugeteilt. Dieses Land hat die Lieferung der vorstehend genannten Menge Butteroil beantragt.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1541/75 des Rates vom 16. Juni 1975 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1975 ⁽⁵⁾ sieht vor, daß zur Bestimmung der Lieferkosten ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt oder, wenn es sich um eine Sofortmaßnahme handelt, ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen wird.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 4.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1541/75 und (EWG) Nr. 1542/75 sowie (EWG) Nr. 373/76 wird die Lieferung einer Partie von 200 Tonnen Butteroil an die Libanesische Republik durchgeführt.

Artikel 2

(1) Die zur Herstellung des Butteroils benötigte Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

(2) Das Butteroil entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm ⁽⁶⁾ festgelegten Anforderungen. Es ist ausschließlich in Dosen von 5 kg verpackt.

(3) Die Aufschrift auf der Verpackung gemäß Kapitel II unter 2 b) des im vorigen Absatz genannten Anhangs lautet wie folgt :

„Butteroil — Don de la Communauté économique européenne au Liban / À distribuer gratuitement“.

Artikel 3

(1) Die Lieferung erfolgt cif Beirut.

(2) Die Verschiffung erfolgt sobald wie möglich, spätestens jedoch am 20. April 1976.

(3) Die Lieferung gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware im Schiffsraum im Entladehafen entgegengenommen wird.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung der Ware entstehen, einschließlich der Entladekosten (Losmachen, Hochziehen, Abnahme) und der Kosten für die etwaige Beförderung auf Leichtern.

Das Empfängerland trägt ein gegebenenfalls im Entladehafen anfallendes Liegegeld und erhält ein etwaiges Eilgeld (dispatch money). Die Sätze und Modalitäten für Liegegeld und Eilgeld müssen im Vertrag zwischen dem in dem Vertrag der freihändigen Vergabe in Artikel 4 bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Transportunternehmen festgelegt werden und zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Abnehmer im Bestimmungsland vereinbart worden sein.

(4) Bei der cif-Lieferung unter den in Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen übermittelt das Bestimmungsland dem Bevollmächtigten der Kommission eine Übernahmebescheinigung.

Artikel 4

(1) Die Höhe der Kosten für die Verarbeitung der Butter zu Butteroil, die Verpackung und die Beförderung des Butteroils wird von der französischen Interventionsstelle zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des im Wege der freihändigen Vergabe abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 5

Die französische Regierung

1. vergewissert sich, daß der in dem Vertrag der freihändigen Vergabe bezeichnete Bevollmächtigte

a) dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung freigestellte Menge und Qualität der Ware mitteilt,

b) dem Bestimmungsland das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,

c) dem Kapitän in der Charterpartie zur Auflage machen läßt, das Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen ;

2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 6

Für das auf Grund dieser Entscheidung gelieferte Butteroil wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag gewährt.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. März 1976

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte einundzwanzigste Teilausschreibung

(76/330/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Daueraus-schreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weiß-zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 247/76⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die einundzwanzigste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnah-men entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte einundzwanzigste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung auf 3,900 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 5. 2. 1976, S. 7.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1975, mit der Irland ermächtigt wird, für Schuhe mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu treffen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 32 vom 6. Februar 1976)

Seite 23, Artikel 1, Tabelle, Spalte „Einfuhren aus ... den übrigen Mitgliedstaaten“

anstatt: „18,4 %“

muß es heißen: „18,5 %“
